



Fragebogen zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes und des Ordnungsbussengesetzes

(gegliedert nach der Systematik des Erläuternden Berichts)

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Übrige
Absender: Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD) c/o Stadt Zürich Sicherheitsdepartement Bahnhofquai 3 Postfach 8021 Zürich info@kssd.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12.12.2020 an folgende E-Mail-Adresse: svg@astra.admin.ch

1. Förderung umweltfreundlicher Technologien

1. Sind Sie damit einverstanden, dass eine Bestimmung ins SVG eingefügt wird, wonach der Bundesrat aus Gründen des Umweltschutzes die Überschreitung der in Artikel 9 Absatz 1 SVG festgelegten höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte auf Verordnungsebene zulassen kann, sofern damit keine Erhöhung der Transportkapazität verbunden ist? (Art. 9 Abs. 2 ^{bis} E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen an den technischen Vorschriften (Dimensionen, Gewichte) für Fahrzeuge im Einklang mit den Vorschriften in der EU stehen.		

2. Automatisiertes Fahren

2. Sind Sie mit der Definition von Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem einverstanden? (Art. 25a Abs. 1 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer von Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem von ihren Beherrschungspflichten gemäss Artikel 31 Absatz 1 SVG befreien kann? (Art. 25a Abs. 2 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Bestimmung lässt sich in ihrer Tragweite noch nicht abschätzen. Dass im Strassenverkehr zukünftig Fahrzeuge verkehren, deren Lenkerinnen und Lenker einen unterschiedlichen Aufmerksamkeitsgrad aufweisen dürfen, stellt in verschiedener Hinsicht eine grosse Herausforderung dar. Für den Vollzug müssen klare Vorgaben erarbeitet werden.		

4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Zulassungsvoraussetzungen festlegt, damit Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem, die keine Fahrzeugführerin oder keinen Fahrzeugführer benötigen, auf bestimmten Strecken zugelassen werden können? (Art. 25a Abs. 3 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

5. Sind Sie mit den in Artikel 25a Absatz 4 genannten Rahmenbedingungen (Verkehrssicherheit, Bearbeitung extern erhobener Daten durch Automatisierungssysteme) für die in Artikel 25a Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen bundesrätlichen Kompetenzen einverstanden? (Art. 25a Abs. 4 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

6. Sind Sie mit den in Artikel 25b genannten Rahmenbedingungen (Fahrmodusspeicher) für die in Artikel 25a Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen bundesrätlichen Kompetenzen einverstanden? (Art. 25b E-SVG)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Es fehlt eine Regelung für die Herausgabe der Daten an die Strafverfolgungsbehörden in Strafverfahren oder bei Verkehrsunfällen. Die vom Fahrmodusspeicher aufgezeichneten Daten müssen auch den Vollzugsbehörden zugänglich sein und von diesen ausgelesen werden können. Es ist sicherzustellen, dass der Vorschlag den datenschutzrechtlichen Grundsätzen entspricht (Gesetzmässigkeitsprinzip, Zweck der Datenerhebung und Weitergabe). Darüber hinaus fehlt eine gesetzliche Pflicht der Fahrzeughersteller, die in Fahrmodusspeicher aufgezeichneten Daten den Strafverfolgungsbehörden auf deren Anordnung zur Verfügung zu stellen.		

7. Sind Sie mit den in Artikel 25c genannten Rahmenbedingungen (Datenschutz) für die in Artikel 25a Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen bundesrätlichen Kompetenzen einverstanden? (Art. 25c E-SVG)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Fragestellung ist für uns nicht klar. Nach unserem Verständnis bezieht sich diese Frage zu Art. 25c eher auf Art. 25b (Fahrmodusspeicher) anstatt auf Artikel 25a Abs. 3 E-SVG. Die Bestimmung von Art. 25c bedarf unseres Erachtens der Konkretisierung. Was bedeutet "Der Datenschutz ist zu gewährleisten". Im Titel der Bestimmung könnte auch von "Sicherheit" oder "Zugriff" auf die Daten gesprochen werden.		

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das Bundesamt für Strassen ASTRA zur Durchführung von befristeten Versuchen mit Fahrzeugen mit einem Automatisierungssys-		
---	--	--

tem Abweichungen von den geltenden Bestimmungen bewilligen kann? (Art. 25d E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Versuche sollten nach einheitlichen Kriterien bewilligt und im Hinblick auf spätere rechtliche Regelungen einheitlich ausgewertet werden. Vor diesem Hintergrund besteht eine gewisse Zurückhaltung gegenüber einer Lösung gemäss Art. 25d Abs. 3 E-SVG, die Versuche mit "regionalem Charakter" pauschal an die Kantone delegiert.		

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA zur Förderung neuartiger Lösungen Beiträge gewähren darf? (Art. 105 ^{bis} E-SVG)		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

3. Umsetzung parlamentarischer Vorstösse

3.1 Motion 15.3574 – Annullation des Führerausweises auf Probe

10. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch mittelschwere und schwere Widerhandlungen von Inhaberinnen und Inhabern eines Führerausweises auf Probe dazu führen, dass bei der ersten Widerhandlung die Probezeit verlängert und bei der zweiten Widerhandlung der Führerausweis auf Probe annulliert wird? (Art. 15a Abs. 3 und 4 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

3.2 Motion 13.3572 – Ab- und Auflastung von Nutzfahrzeugen

11. Sind Sie damit einverstanden, dass die Halterin oder der Halter das Gesamtgewicht ihres oder seines Motorfahrzeuges oder Anhängers (im Rahmen des Garantiege- wichts) jederzeit bei der kantonalen Vollzugsbehörde ändern kann? (Art. 9 Abs. 2 ^{bis} und 3 ^{bis} E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

3.3 Motion 17.3632 - Anpassung von «Via sicura»

3.3.1 Rasermassnahmen

12. Sind Sie damit einverstanden, dass den Strafgerichten bei der Beurteilung von «Raserdelikten» ein grösserer Ermessensspielraum gewährt wird? (Art. 90 Abs. 3 und 4 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüßen. Durch die Beschränkung des richterlichen Ermessens gemäss dem bisherige Wortlaut von Art. 90 Abs. 3 respektive 4 SVG wurden die Betroffenen teilweise viel härter angefasst, als es unter dem Aspekt des Verschuldens oder der Verkehrsgefährdung bzw. unter spezialpräventiven Aspekten angezeigt gewesen wäre. Vereinzelt kam es zu Verurteilungen von Mitarbeitenden von Blaulichtorganisationen, die in Erfüllung ihrer Aufgabe eine dringliche Dienstfahrt durchführen mussten.		
13. Sind Sie damit einverstanden, dass die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe für die Begehung eines «Raserdelikts» aufgehoben wird? (Art. 90 Abs. 3 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Vgl. Antwort zu Frage Ziff. 12 Die Aufhebung wird begrüsst, insbesondere im Vergleich mit anderen Mindeststrafen, die das Strafrecht für Verbrechen oder Vergehen vorsieht. Es gilt jedoch zu verhindern, dass die Raserdelikte schleichend abgeschafft werden. Daher fordert die KSSD den Gesetzgeber dazu auf, geeignete Ersatzmechanismen zu prüfen.		
14. Sind Sie damit einverstanden, dass nach einem «Raserdelikt» Ersttäterinnen oder Ersttäter der Führerausweis für mindestens 6 Monate entzogen werden muss (und nicht mehr für mindestens 24 Monate)? (Art. 16c Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-SVG)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Anpassung ist unnötig, können ungewollte Härten doch auch über den neu gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Ermessensspielraum verhindert werden. Es gilt sicherzustellen, dass keine «kumulierten» Entlastungen möglich sind, welche schliesslich zu einer relevanten Verwässerung führen.		

3.3.2 Obligatorischer Rückgriff der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen

<p>15. Sind Sie damit einverstanden, dass nach dem Verursachen eines Schadens durch Fahren in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch ein «Raserdelikt» der Versicherer nicht mehr zwingend auf die Fehlbare oder den Fehlbaren Rückgriff nehmen muss? (Art. 65 Abs. 3 E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

3.3.3 Alkohol-Wegfahrsperrn und Datenaufzeichnungsgeräte («Blackboxen»)

<p>16. Sind Sie damit einverstanden, die gesetzliche Grundlage für die obligatorische Verwendung von anerkannten Datenaufzeichnungsgeräten («Blackboxen») nach bestimmten Geschwindigkeitsdelikten aufzuheben? (Art. 17a; insbesondere Abs. 1; Art. 99 Abs. 1 Bst. h-j E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

<p>17. Sind Sie damit einverstanden, die gesetzliche Grundlage für die obligatorische Verwendung von Alkohol-Wegfahrsperrn nach bestimmten Alkoholdelikten aufzuheben? (Art. 17a, insbesondere Abs. 2; Art. 99 Abs. 1 Bst. h-j E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4. Weiterer Revisionsbedarf

4.1 Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot

18. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass der Bundesrat die Ausnahmen zum Sonntags- und Nachtfahrverbot festlegen kann? (Art. 2 Abs. 2 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4.2 Bauliche Ausgestaltung von Fussgängerstreifen

19. Sind Sie damit einverstanden, dass die Verpflichtung des Bundesrates, Vorschriften über die bauliche Ausgestaltung von Fussgängerstreifen zu erlassen, aufgehoben wird? (Art. 6a Abs. 2 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4.3 Ausnahmen vom Verbot für Rundstreckenrennen

20. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kompetenz des Bundesrates, Ausnahmen vom Verbot der Rundstreckenrennen vorzusehen und diese zu bewilligungsfähigen Veranstaltungen zu machen, erweitert wird? (Art. 52 Abs. 1 und 2 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4.4 Strafrechtliche Sanktionen bei Widerhandlungen mit Fahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit

21. Sind Sie damit einverstanden, dass als Strafe für Widerhandlungen mit Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit grundsätzlich nur noch eine «Busse» (bis 10 000 CHF) und nicht mehr eine «Geldstrafe oder Freiheitsstrafe» ausgesprochen werden darf? (Art. 99a E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Änderung ist zu begrüßen. Heute fallen zahlreiche Widerhandlungen, die in Verwendung von Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft begangen werden unter die allgemeinen Vergehenstatbestände. Das entspricht nicht dem geschaffenen Gefahrenmoment und ist unverhältnismässig.		

4.5 Ermächtigung des Bundesamtes für Strassen ASTRA, im Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Verordnungsbestimmungen zu verfügen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat das ASTRA auf dem Verordnungsweg ermächtigen kann, in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Verordnungsbestimmungen zu bewilligen? (Art. 106 Abs. 2 ^{bis} E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4.6 Ermächtigung des Bundesrates zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen

23. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat mit anderen Staaten (z.B. UK) ähnliche Verträge wie mit dem Fürstentum Liechtenstein ¹ abschliessen kann? (Art. 106a Abs. 1 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

¹ SR 0.741.531.951.4

<p>24. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat Änderungen an bestimmten, im SVG aufgelisteten, internationalen Abkommen genehmigen oder vorschlagen sowie völkerrechtliche Verträge über den grenzüberschreitenden Motorfahrzeugverkehr abschliessen kann? Die Abschlusskompetenz umfasst Regelungsgegenstände, die der Bundesrat auf Verordnungsebene (national) selbst regeln darf. (Art. 106a Abs. 2 E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4.7 Ausdehnung der Halterhaftung für Ordnungsbussen auf juristische Personen (Änderung des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016)

<p>25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Halterhaftung für Ordnungsbussen auf juristische Personen ausgedehnt wird? (Art. 7 Abs. 1 E-OBG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Die KSSD begrüsst die Ausdehnung der Halterhaftung auf juristische Personen ausdrücklich.</p> <p>In der Praxis zeigt sich, dass zahlreiche juristische Personen oft nicht in der Lage oder nicht willens sind, der Polizei jene Person anzugeben, die das Fahrzeug zur fraglichen Zeit benutzte. Aufgrund der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil Nr. 6B_252/2017) ist es in zahlreichen Fällen nicht möglich, die juristische Person als Fahrzeughalterin zur Verantwortung zu ziehen. Dies führt zu Missbräuchen, indem mit Firmenfahrzeugen Übertretungen begangen werden, im Wissen, dass niemand gebüsst werden kann.</p> <p>Trotz der von der Rechtsprechung geübten Kritik an der heutigen Regelung zur Halterhaftung äussert sich der vorliegende Entwurf nicht zum Umfang der Verantwortlichkeit des Fahrzeughalters. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre mit den Worten des Zürcher Obergerichts zu erwarten und wünschbar, dass der vorliegende Entwurf die vom Gesetzgeber bis heute offen gelassene Frage beantwortet, ob und der Fahrzeughalter anstelle des unbekanntes Fahrzeuglenkers <i>schuldig gesprochen</i> werden kann bzw. muss (siehe Urteil des Obergerichts Zürich vom 2. Mai 2017, SU160069, E. 4.2.).</p>		

Weitere Bemerkungen und Änderungsbedarf:

Wir gestatten uns den Hinweis auf weiteren Änderungsbedarf im SVG aufzuzeigen und zu beantragen:

Bundeskompentenz einer bundesrechtlichen Regelung der privaten Ausnahmetransportbegleiter (ATB) von Schwertransporten

Im SVG soll analog der Regelung für die Gefahrgutbeauftragten eine Kompetenznorm geschaffen werden, die den Bundesrat ermächtigt, mittels Verordnung eine schweizweit gültige Regelung für private Ausnahmetransportbegleiter (ATB) vorzusehen. Die ATB Ausweise bzw. Bewilligungen sollten schweizweit gültig sein und ins Bundesrecht überführt werden. Die heutigen ATB Standardauflagen für Ausnahmetransportbegleiter soll mittels Bundesverordnung zum einem harmonisierten, schweizweitem Standard erhoben werden. Das würde die Administration vereinfachen und Rechtssicherheit und Beständigkeit für die Transportbranche und die Kontrollbehörden schaffen.

Massnahmen zur Lärmbekämpfung im Strassenverkehr (Wirksameres Vorgehen gegen manipulierte Abgassysteme)

Strafuntersuchungsbehörden und Polizei stehen vor immer grösser werdenden Herausforderungen zur Bekämpfung der Lärmproblematik im Strassenverkehr durch illegale und manipulierte Fahrzeugteile wie Auspuffanlagen. Dabei bestehen zahlreiche Gesetzeslücken und Unklarheiten. Es fehlen klare gesetzliche Grundlagen und Vorgaben für die Lärmmessung sowie der Messmittel. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Kurzfristig kann in diesem Bereich eine sehr wirkungsvolle präventive Massnahme eingeführt werden. Zur Lärmbekämpfung soll im SVG eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche es den Administrativbehörden ermöglicht, fehlbaren Fahrzeugführern von manipulierten Abgasanlagen den Führerausweis im Sinne eines Warnungsentzuges zu entziehen. Zudem soll die Polizei beauftragt werden, Führerausweise entsprechend sofort abzunehmen. Diese Möglichkeit bestand schon früher einmal in Art. 54 Abs. 3 aSVG. Hiermit könnte eine präventive Wirkung erzielt werden.

Änderung von Art. 89b Bst. b und Art. 89g Abs. 4 und Abs. 6 SVG:

Aufgrund sich in jüngster Vergangenheit stellender Problematiken in der Abfrage von Personendaten im Rahmen von Ordnungsbussenverfahren, wird weiter beantragt, folgende Artikel wie folgt zu ergänzen:

- **Art. 89b Bst. b SVG**
"Durchführung von Administrativ- und Strafverfahren **sowie Ordnungsbussenverfahren** gegen Fahrzeugführer im Strassenverkehr. "
- **Art. 89g Abs. 4 SVG**
"Die kantonalen Verkehrszulassungsbehörden dürfen der Polizei zur Durchführung von Straf- und Ordnungsbussenverfahren die Fahrberechtigungs-, die Halter- und die Fahrzeugdaten bekanntgeben. Sie dürfen der Polizei zudem die Personalien von Personen melden, denen der Lernfahr- oder Führerausweis wegen fehlender Fahreignung auf unbestimmte Zeit oder wegen Zweifeln an der Fahreignung vorsorglich entzogen wurde."
- **Art. 89g Abs. 6 SVG**
Das ASTRA und die kantonalen Verkehrszulassungsbehörden können Personen nach Absatz 3 sowie Stellen, die Zugriff im Abrufverfahren haben (Art. 89e), Sammelauszüge ausstellen.

Einführung von Totwinkel-Assistenten für schwere Motorwagen (Lastwagen, Reisesecars etc.)

Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen beim Rechtsabbiegen von Lastwagen, welche parallelfahrende Velofahrende übersehen. Meistens enden diese Unfälle tödlich. Diesbezüglich wird eine beschleunigte Anpassung des nationalen Rechts an das europä-

ische Recht beantragt (vgl. die Verordnung (EU) Nr. 2019/2144 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, ABI. L 325 vom 16.12.2019, S. 1-40).

Die technischen Möglichkeiten zur Beseitigung des "Toten Winkels" bestehen bereits heute (Kostenpunkt rund ca. max. CHF 2000.-). Daher wäre eine kürzere Übergangsfrist als diejenige der EU zu fordern.

Die KSSD hat diese Forderung bereits in ihrer Stellungnahme vom 29. September 2020 zur Vernehmlassung "17.304 Standesinitiative. Sicherere Strassen jetzt!" zuhanden des Parlaments (KVF-N) eingebracht.